

Geschäftsanweisung (GA) zu § 159 - Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit

*(Bitte beachten: Dies ist nur ein Auszug. Einzelfälle können u. U. abweichen.
Bei Unklarheiten oder Fragen gerne melden!)*

Schwerwiegende Gründe

- Die erwartete oder verlangte Arbeit verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen, tarifrechtliche Regelungen oder die guten Sitten
- Beeinträchtigung der Grundrechte (Religionsfreiheit, Menschenwürde)
- Entlohnung ist sittenwidrig (mind. 20 % unter Tariflohn oder ortsüblicher Bezahlung)
- Insolvenz des Arbeitgebers
- Psychischer Druck, Mobbing, sexuelle Belästigung
- Leistungsvermögen des Arbeitnehmers untersteigt die geforderte Leistung der Arbeit

Partnerschaft

- Doppelte Haushaltsführung wird erforderlich, daher ist aber der Unterhalt, die weitere Versorgung oder Pflege von Angehörigen nicht mehr gesichert
- Aufgabe der Beschäftigung zur Begründung, Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft/eingetragenen Lebenspartnerschaft (unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang)
- (Wieder)Herstellung einer Erziehungsgemeinschaft mit Partner und Kind
- Fortsetzung oder Wiederherstellung einer eheähnlichen Gemeinschaft (enge Lebenspartnerschaft mit gegenseitigem Einstehen im Bedarfsfall)

Aufhebungsvertrag

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch AN mittels Aufhebungsvertrag (ohne Entlassungsentschädigung) um eine personenbedingte oder betriebsbedingte Kündigung zu vermeiden
- Arbeitgeber hat eine Kündigung mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt + Zahlung einer Abfindung von bis zu 0,5 Monatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses
- Schließung eines Aufhebungsvertrages
 - o um im Rahmen einer Sozialplanmaßnahme aus einem (unbefristeten) Arbeitsverhältnis in ein (befristetes) Arbeitsverhältnis bei einer Transfergesellschaft zu wechseln (Voraussetzung: Arbeitslosigkeit tritt nicht früher ein als bei der unabwendbaren Kündigung)
 - o um aus einer mit Transfer-Kurzarbeitergeld geförderten Beschäftigung in die Selbstständigkeit mit Gründerzuschuss zu wechseln (Dauer der Arbeitslosigkeit ist dabei unvermeidbar)

Befristung

- Aufgabe einer unbefristeten Beschäftigung zu Gunsten einer befristeten Beschäftigung, wobei bei Kündigung die Aussicht auf eine unbefristete Beschäftigung bestand
- Aufgabe einer unbefristeten Beschäftigung für eine auf mindestens zwei Monate befristete Beschäftigung, in welche zeitnah gewechselt wird, wenn diese
 - o eine Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld ist und neue Fertigkeiten erlangt werden oder
 - o die neue Tätigkeit einer früher erworbenen höheren beruflichen Qualifikation entspricht oder
 - o aus einem Leiharbeitsverhältnis in eine reguläre günstigere befristete Beschäftigung gewechselt wird
 - o in der neuen Anstellung ein deutlich höheres Arbeitsentgelt (mind. 10%) erzielt wird

Arbeitszeit und Altersteilzeit

- Beschäftigung wird aufgegeben, da nur noch eine geringere Arbeitszeit möglich ist und die bisherige Beschäftigung in der gewünschten Teilzeitform nicht weitergeführt werden kann
- Umwandlung des unbefristeten AV in ein befristetes AV im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung. Bedingung:
 - o zum Zeitpunkt der Vereinbarung wurde prognostisch von einem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben nach der Freistellungsphase der Altersteilzeit ausgegangen oder wenn
 - o zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine betriebsbedingte Arbeitgeberkündigung gedroht hätte

Weiterbildung, Qualifikation

- Aufgabe der Beschäftigung wegen einer abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahme, mit Bildungsgutschein
- Aufgabe einer Ausbildungsstelle oder berufsvorbereitender Maßnahmen aufgrund fehlender Eignung